



Grundschule Am Zellberg

Übersicht über die aktuellen Regelungen zum Schulstart „Auf einen Blick“

Zum Schulstart gibt es eine inzidenz- bzw. warnstufenunabhängige Sicherheitsphase. **Bis zum 22.09.21 gilt**

1. Testen:

- an den ersten 7 Schultagen nach den Ferien: Tägliche Selbsttestungen zu Hause
- dann Testungen 3x in der Woche zu Hause
- befreit: Vollständig Genesene/Geimpfte mit Nachweis

Achtung: es gilt die **Testpflicht**, und zwar **zuhause**! Sollte eine Schülerin oder ein Schüler ungetestet zur Schule kommen, muss es von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden und geht an dem Tag ins Homeschooling(Grundlage: aktuelle Verordnung)

2. MNB (Mund-Nasen-Bedeckung):

- Im Gebäude und im Unterricht (Sitzplatz)
- in den Pausen außerhalb des Schulgebäudes keine MNB
- bei Schulbeginn und Schulende gilt auf dem Schulgelände MNB Pflicht
- Befreiung von der Maskenpflicht nur für Beeinträchtigte mit ärztlichem Attest oder amtlicher Bescheinigung
- Für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen kann auch in der Zwischenzeit ein kurzzeitiges Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ermöglicht werden
- Maskenpausen werden, im Rahmen der Lüftungspause 20-5-20, beim Essen und Trinken und in den Pausen eingelegt.
- Maskenpflicht gilt auch im Bus

3. Grundsätzlich gilt darüber hinaus weiterhin:

- Einhaltung der AHA+L Regelungen und der allgemeinen Hygieneregeln auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans 7.0 vom 25.08.21
- schulscharfe Infektionsschutzmaßnahmen bzw. Quarantäneanordnungen des zuständigen Gesundheitsamtes im Falle eines Infektionsfalles in der Schule

4. Befreiung von der Präsenzpflcht im Härtefall

- Das Niedersächsische Kultusministerium ermöglicht Schülerinnen und Schülern, die glaubhaft machen (z.B. durch Vorlage eines aktuellen Attestes), dass sie gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts das Risiko eines schweren Krankheitsverlaufes haben,
- die Befreiung vom Präsenzunterricht, wenn vom Gesundheitsamt für einen bestimmten Zeitraum eine Infektionsschutzmaßnahme an der Schule verhängt wurde (für die Dauer der Maßnahme),
- Das Attest ist in der Regel nach 6 Monaten zu erneuern.
- Antrag auf Befreiung liegt bei

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Marieke Lünsmann
Meine, 30.08.21